

Satzung RSV Unna

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Rad-Sport-Verein Unna 1968 e.V. “. Er hat seinen Sitz in Unna und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist mit seinen Sportarten Mitglied in den zuständigen Fachverbänden, deren Satzungen und Ordnungen die Vereinsmitglieder anerkennen.

§2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich der sportlichen Jugendpflege verwirklicht. Der Verein betreibt den Radrennsport, Radtourenfahren, Gelände- und BMX-Sport. Weitere Sportarten können jederzeit aufgenommen und betrieben werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Abweichend von § 27 Abs. 3 i. V. m. § 662 BGB kann den Vorstandsmitgliedern für ihre Arbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Eine Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

Die Jugend des Rad-Sport-Vereins Unna 1968 e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Jugendordnung des Vereins selbständig. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§3

Mitgliedschaft, Stimmrecht, Wählbarkeit

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Über die Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Bei schriftlichen Widersprüchen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Ehrenrat des Vereins innerhalb von 30 Tagen. Stimmberechtigt für Abstimmungen sind Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar zu den Vereinsorganen sowie als Rechnungsprüfer sind nur volljährige Mitglieder. Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzende können Personen vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein oder den Radsport besondere Verdienste erworben haben.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, freiwilligen Austritt aus dem Verein oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt muss bis zum 30.10. des Jahres (Eingang bei der Geschäftsstelle) durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Auf Verlangen wird eine Abkehrbescheinigung ausgestellt, wenn der sich Abmeldende seinen sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die

- a) den Interessen des Vereins entgegen arbeiten
- b) das Ansehen des Vereins schädigen
- c) ehrenrührig mit dem Gesetz in Konflikt kommen
- d) mit Beitragszahlungen, trotz Mahnung, im Rückstand bleiben und
- e) gegen diese Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied persönlich oder mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab dem Zugang die Entscheidung des Ehrenrates angerufen werden, der seinerseits mit einer Frist von einem Monat nach dem Erhalt des Einspruches endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist während dieser Monatsfrist dem Vorstand und dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln.

§5

Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Sonderzahlungen (besonders für Lizenzen und Wertungskarten) sowie Umlagen (maximale Höhe ein Jahresbeitrag) beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge müssen mindestens den vom LSB festgesetzten Jahresbeiträgen entsprechen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Über Beitragsermäßigungen aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 15. März für das Geschäftsjahr zu zahlen. Der Vorstand kann für Erinnerungen und Mahnungen Bearbeitungs- und Mahngebühren erheben.

§6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§7

Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von den zwei genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. dem erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Geschäftsführer

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a. Rennsportwart
- b. Tourenfahrwart
- c. Sozialwart
- d. Pressewart
- e. Ehrenvorsitzende/r
- f. Jugendleiter

Weitere Vorstandsfunktionen im erweiterten Vorstand können vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der (verbleibende) geschäftsführende Vorstand das Recht, Ersatzpersonen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§8

Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind

- a. der Jugendleiter und
- b. die Jugendversammlung.

Der Jugendleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des Vereins. Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.

§9

Ehrenrat

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Mitgliedern. Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ehrenrates sein.

§10

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Buch- und Kassenführung des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Wiederwahl ist zulässig.

§11

Mitgliederversammlung

Oberstes beschließendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich in brieflicher oder elektronischer Form mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes; Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.

2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Wahlen (soweit diese erforderlich sind) des Vorstandes, des Ehrenrates, der Kassenprüfer und Bestätigung des Jugendleiters.
4. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden, die vom Vorstand vorgeschlagen worden sind.
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht der Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei allen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand spätestens 8 Tage vorher schriftlich einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Mitgliederversammlung sofort mit Zweidrittel-Mehrheit. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Versammlungsleiter und den Protokollführer, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13

Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für Personen-, Sach- und sonstige Schäden, soweit sie in der dafür abgeschlossenen Sportversicherung bei der Sporthilfe e.V. des Landessportbundes NRW versichert sind.

§14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt weiter mit einfacher Mehrheit über die Art der Liquidation. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Radsportbezirk Westfalen-Mitte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

§15

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht durch die vorstehende Satzung Abweichungen getroffen sind.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14.01.2013
Rad-Sport-Verein Unna 1968 e.V.
Vereinsatzung
Stand 01/2013

Zusatz:

Sofern die Personenbezeichnungen in männlicher Form erfolgten, sind diese gleichzeitig für die weibliche Bezeichnung zu betrachten.